

# Änderung der Geschäftsordnung des Oberurseler Jugendrats

Aufgrund der §§ 4c, 5, 8c, 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Änderung der Geschäftsordnung des Oberurseler Jugendrats am 11.07.2024 beschlossen:

## Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Oberurseler Jugendrats vom 12.05.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „schriftlich“ und „abzugeben“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird zwischen den Wörtern „schriftlich“ und „beim Magistrat“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
    - bb) In Satz 5 wird zwischen den Wörtern „schriftlich“ und „mit“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Monate“ durch „Wochen“ ersetzt.
  - b) Folgende Absätze werden als Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Ein/e Mitarbeiter/in der „Portstrasse Jugend & Kultur“ benachrichtigt nach der Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Bewerber über deren Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Die gewählten Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass

    1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
    2. eine Annahme unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und
    3. die Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

(9) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Kandidatenliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Für nachgerückte Mitglieder gilt Absatz 8 entsprechend.“
3. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Eine Ladung kann ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn der/die Geladene

vorher schriftlich eingewilligt hat und der oder dem Vorsitzenden des Jugendrats eine ladungsfähige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 wird zwischen den Wörtern „schriftlich“ und „eingereicht werden“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 18.07.2024  
Der Magistrat

Jens Uhlig  
Erster Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 20.07.2024 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 20.07.2024 hierauf hingewiesen.